

Beschuldigte sollten bei entsprechenden Reaktionen immer darauf hingewiesen werden, sich zu beschweren, wenn sie mit dem Vorgehen des Untersuchungsführers nicht einverstanden sind. Das ermöglicht der Untersuchungsführung, offensiv zu wirken und ist taktisch günstiger als erst zu reagieren, wenn die Beschwerde bereits vorliegt. Im Zusammenhang mit dem Vorbringen von Beschwerden sollte grundsätzlich keine Diskussion mit Beschuldigten geführt werden, auch wenn diese offensichtlich unbegründet und persönlich gegen den Untersuchungsführer gerichtet sind. Es kann zweckmäßig sein, daß auf Initiative des Untersuchungsführers ein anderer Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die Beschwerde entgegennimmt, der nicht mit dem Ermittlungsverfahren befaßt ist. Die grundsätzlich rechtlich unanfechtbare Verhaltensweise des Untersuchungsführers besteht in folgendem: Die Beschwerden werden dokumentiert - entweder in Form einer Aufzeichnung durch den Beschuldigten oder im Protokoll oder in einem gesonderten, von Beschuldigten zu unterschreibenden Vermerk. Es erfolgt die Weiterleitung an den Staatsanwalt. Dieser wird nach Überprüfung der Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung wird mitgeteilt. Der Gang der Ermittlungen wird dadurch nicht aufgehalten (§ 91 StPO). Dieses rechtlich exakte Vorgehen verhindert, daß provokative Beschwerden Beschuldigte zu taktischen Nachteilen in der Führung der Beschuldigtenvernehmung umschlagen können.

Es ist allerdings unbedingt erforderlich zu prüfen, inwieweit Beschwerden begründet sind. Die sofortige Korrektur und Reaktion durch das Untersuchungsorgan ist bei begründeten Beschwerden taktisch günstiger als erst Verfügungen durch den Staatsanwalt treffen zu lassen. Dadurch kann die Autorität des Untersuchungsorgans gegenüber dem Beschuldigten gestärkt werden.